

Nro.

Fr. 21 Maij 1803. U. 2144

40



Samstag den 21. Mai 1803.

Mainz vom 30. April.

Um die Nationaltheatralbühne zu Mainz zu erhalten und zu vervollkommen, giebt der neue Landesherr, der vortreffliche Marggraf von Baden, nunmehr einen jährlichen Beitrag von 20000 fl. und zur Ausfüllung der schädlichen Festungsgraben und Anlegung schöner Gärten um die Stadt die Summe von 900000 fl.

Nach Briefen aus Rom hat ein dasiges sehr angesehenes Handlungshaus zu zahlen aufgehört.

Paris vom 2. Mai.

Es ist gewiss, daß Lord Whitworth Anstalten zu seiner Abreise macht. Er hat selbst erklärt, daß er in gewissen

Fällen nächsten Mittwochen abreisen dürfte. Er erschien zum erstenmal nicht bei der diplomatischen Audienz, die gestern noch der gehaltenen Parade statt fand, und schützte eine Krankheit vor. Dieser Umstand ward als sehr auffallend bewertet. Dadurch wurden auch der Herzog von Bedford und die Herzogin von Gordon verhindert, dem Oberconsul vorgestellt zu werden. Bei der gestrigen Audienz erschienen übrigens Herr Craufurd, Lord Yarmouth und ein dritter Engländer, die schon vorher dem Oberconsul vorgestellt worden waren. Bonaparte, der sich ihrer nicht erinnerte, fragte jeden, von welcher Nation er sey. Betreten antworteten alle drei, sie wären Engländer und

194.

und hätten schon die Ehre gehabt, ihm vorgestellt zu werden. Nun erinnerte sich Bonaparte ihrer wieder und empfing sie sehr freundschaftlich. Aber gleich darauf wandte er sich zu einigen Senatoren und sagte laut: er habe bisher alles gethan, was Billigkeit und Klugheit erlaubten, um einen Ausbruch des Kriegs vorzubeugen. Da aber das Englische Ministerium unzulässige Forderungen mache, so sei er nun genöthigt, den Charakter des Chefs einer großen Nation zu behaupten. Alle Maßregeln seyen desfalls ergriffen se. Man versichert, daß noch heute gleich nach der Parade oder morgen eine nähere Erklärung in Absicht des Kriegs erfolgen werde. Diesen sieht man jetzt als unvermeidlich an.

Hamburg vom 9. Mai.

Diesen Nachmittag ist hier eine Stafette aus dem Haag vom 6ten durchgegangen, nach welcher der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, van der Goes, durch einen von dem Batavischen Ambassadeur zu Paris am 4ten des Morgens abgesandten Courier benachrichtigt worden, daß Lord Whitworth, nachdem der erste Consul das vorgeschlagene Ultimatum nicht annehmen wollen, einen Pass verlangt hätte, um nach England zurückzufahren zu können; daß man aber doch nicht glaube, daß alle Unterhandlungen schon gänzlich abgebrochen worden.

Hamburg vom 10. Mai.

Gestern Vormittags und des Nachmittags trafen hier zwei Stafetten aus dem Haag mit der für die Menschheit

traurigen Nachricht ein, daß die bisherigen Unterhandlungen zwischen Frankreich und England leider so gut wie abgebrochen worden. Folgendes sind die eingegangenen Nachrichten:

Haag vom 6. Mai.

Heute erhielten die Batavische Regierung und der Französ. Ambassadeur, B. Semonville, durch einen Courier die officielle Nachricht aus Paris vom 13ten Floreal (3ten Mai), daß der Englische Ambassadeur, Lord Whitworth, das Französ. Gouvernement um Pässe zu seiner Abreise ersucht habe, worauf auch die Pässe zur Rückkehr des Französ. Ambassadeurs in London, Generals Andreossy, zu Paris aussgefertigt worden. General Lauriston war indeß noch nicht aus London nach Paris zurückgekommen.

Seit heute Morgen herrscht hier die größte, lebhafteste Sensation. Ein aus Paris angekommener Courier hat nun die Entscheidung der bisherigen Crisis in Betreff der Unterhandlungen zwischen Frankreich und England überbracht, die leider für die Freunde des Friedens nicht erwünscht ausgefallen ist. Das vom Lord Whitworth übergebene Ultimatum seines Hofs ist vom ersten Consul so befunden worden, daß es nicht hat angenommen werden können, worauf der Englische Ambassadeur die Pässe zu seiner Abreise verlangt hat, indem er in dem gedachten Fall die Ordre erhalten hatte, Paris zu verlassen. Hierauf ist dem General Andreossy, Französichen Ambassadeur zu London, ebensans der Beschl

fehl zu seiner Abreise zugeschickt worden. Möchte doch noch eine Möglichkeit seyn, daß die Unterhandlungen wieder angeknüpft werden könnten!

Auf die unglücklicherweise hier eingegangene so wichtige Nachricht, daß die Unterhandlungen zu Paris zwischen der Französl. und Englischen Regierung abgebrochen worden, sind von hier mehrere Couriers und Stafetten nach Deutschland und den Nordischen Häfen abgesandt. Man meldet bereits aus Paris vom 4ten, daß Lord Whitworth im Begriff war, von da abzureisen. Man vermutet nun mehr als je, daß Herr Pitt wieder ins Englische Ministerium kommen und die Direktion der Angelegenheiten übernehmen werde. Diese Wendung der Sachen wird auch für unser Land die wichtigsten Folgen haben und die Waarenpreise sangan plötzlich an zu steigen.

Berlin vom 7. Mai.

Ein von St. Petersburg kommender Courier soll die Nachricht überbracht haben, daß Se. Russisch-Kaisr'l. Majestät bei den Differenzen, welche noch bisher zwischen Frankreich und England obwalteten, zwar die strengste Neutralität beobachten wollen, aber auch bereit sind, durch Allerhöchste Vermittelung zum guten Vernehmen alles beizutragen. Auch nach Paris sind, so wie nach London, zu gleicher Zeit Couriers von St. Petersburg abgegangen, und man glaubt, daß deren Depeschen-Inhalt sich ebenfalls auf diese Allerhöchste Kaiserl. Meinung bezieht.

Stuttgart vom 2. Mai.

Alles ist hier mit Vorbereitungen zu den kreitägigen Festen des Churfürstenthums beschäftigt, die am 6ten Mai den Anfang nehmen und hier bis zum 8ten dauern. Das Detail bleibt so, wie es der Landesherr schon im Februar eigenhändig entworfen hat; nur mit wenigen Abänderungen. Zur Erhaltung der Ordnung an jenen Tagen, da so viele Fremde eintreffen, ist ein besonderes Polizei-Neglement erlassen. Mit Licht und Feuer soll vorsichtig umgegangen und in jedem House vorräßiges Wasser gehalten werden. Gepredigt wird über die Worte des 21 Psalms, V. 7 und 8: „Denn du schickst ihn zum Segen ewiglich du erfreuest ihn mit Freuden deines Antlitzes.“

Die Gesandtschaften an die auswärtigen Höfe gehen zugleich nach den Festivitäten ab. Des Churfürsten Diplom wird hier in nächster Woche von Wien erwartet. Man bedurftet dessen aber nicht zu der Annahme des Titels, weil die Würde für dasmal durch ein Reichsgesetz und nicht durch die Investitur ertheilt wird.

Se. Churfürstl. Durchl. haben beim Militär ein beträchtliches Avancement genommen und unter andern die Obersten von Hobel, von Opernitz und von Camerer zu Generalmajors ernannt. Heute ist zum erstenmal die hiesige Zeitung mit dem Churfürstl. Wappen und mit der Uffschrift: „Churfürstlich privilegierte Zeitung“ erschienen.

Zu-

# Intelligenzblatt zu Nro 40.

## Avertissemente.

### M a c h r i c h t

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß am 4ten Juni d. J. das Radomer städtische Vorwerk Samlynie genannt, auf drei Jahre, nemlich vom 24ten Juni 1803 bis 24ten Juni 1805 meistbietend verpachtet, und der Ausrußpreis mit 615 fl. th. 30 kr. jährlich angenommen werden wird. Die Pachtlustigen haben sich demnach am obbesagten Tage um 10 Uhr Vormittags auf dem Radomer Stadtrathshouse einzufinden, und daselbst die übrigen Pachtbedingnisse, so wie die näheren Beschaffenheit dieses Vorwerks in Erfahrung zu bringen.

Von dem k. k. Radomer Kreisamte.  
Radom am 6. Mai 1803.

Freiherr von Monndorf,  
Kreishauptmann. 2

### Ankündigung.

Es werden am 2ten, 3ten und 4ten Junii d. J. früh um 9 Uhr folgende Pfründen an die Meistbietenden, und zwar die Pfarrpfründen auf 1 Jahr, die einfache auf 3 Jahr durch eine öffentliche Versteigerung in der hiesigen Sandomirer Kreisamtskanzley hindann gegeben werden;

1	Sandomirer Scholastrie
2	Procustodie
3	Fundus Kanice
4	Fundus Mydlow
5	Opatow Kanonic Fond 2:
6	—
7	—
8	—
9	Bodzentin Pfarr
10	Lagow Pfarr
11	Baezkowice Filial
12	Ossolin Pfründe Bethlehem
13	Sobukta Pfarr
14	Denkow Rosenkranz Bruderschaft
15	Chmielow —
16	Woyciechowice
17	Tartow Spital Probstei
18	Klementow St. Joseph Präßbende
19	Staszower Spitalgründe

Die Fiscal - Preise können noch nicht bestimmt werden, weil die meisten dieser Pfründen erst inventirt werden müssen, doch können sich Pachtlustige inzwischen nicht nur im Orte der Pfründen um ihren Ertrag erkundigen, sondern auch 8 Tag vor der Versteigerung in der Kreisamtskanzley die Inventarien einschen, und zur bestimmten Zeit und Ort zur Versteigerung erscheinen.

Sandomir am 21. April 1803.  
Ratoliska, Kreissekretär. 2

### Ankündigung.

Vom k. k. kielear Kreisamte wird hiermit bekannt gemacht, daß die Ins-

tes

321

Kerealsareinkünften, und zwar die Ne-

alisten und Naturalzehende der erles-

digten hierkreisigen Kuratpfänden in

Stopnica, Dobrowoda, und Bęzus-

cice für den allgemeinen Stiftungsfond

am 13ten Juni d. J. auf ein Jahr,

und zwar vom 24ten Juni d. J. bis

zum 23ten f. J. mittels öffentlicher

Versteigerung an den Meistbietenden

verpachtet werden.

Die Pachtlustigen haben sich daher

an dem obbestimmten Tage früh um

9 Uhr in der hiesigen Amtskanzley,

wo diese Pachtversteigerng abgehalten

werden wird, einzufinden.

Nielce am 30. April 1803.

Mitscha.

2

Von der Römisch Kaiserlichen auch zu

Hungarn und Böhmen Königlichen

Apostolischen Majestät wegen wird

hiermit Fiebermaun kund und zu

wissen gemacht:

Seine K. K. Apostolische Majestät

haben allergnädigst in Erwegung ge-

zogen, daß mehrere während des letz-

ten Kriegs von den k. k. Armeen ent-

wichene Soldaten in die entferntesten

Länder Europens, und manche sogar

in andere Welttheile gerathen sind, wo

die Nachrichten von dem im Jahre

1800 erlassenen letzten Generalpardon

ihnen nicht zugekommen, oder sie außer

Stande waren, davon Gebrauch zu

machen, wo hingegen eine große An-

zahl solcher Leute seither aus den größ-

ten Entfernungen zurückgelangt ist, und

zum Theil in den benachbarten frem-

den Staaten mit dem um so mehr

schnlichen Wunsche, in ihr Vaterland,

oder zu ihren verlassenen Fahnen zu-

rückzukehren, umherirret, als es den-

selben aus den öffentlichen Blättern,

Zeitungen, und sonstigen Kundmas-

chungen bekannt geworden ist, daß für

die Zukunft bei den k. k. Truppen die

ewige Militärdienstpflicht aufgehoben,

und die Kapitulation auf bestimmte

Jahre des Kriegsdienstes eingeführet

worden ist.

Damit nun derlei Menschen, welche

für ihr Verbrechen schon durch die Sol-

gen derselben, und durch die ausges-

standenen Mühseligkeiten gebüßt haben,

die Gelegenheit, den begangenen Fehe-

ler wieder gut zu machen, erhalten,

und in Zukunft der Vortheile wieder

theilhaftig werden mögen, welche die

genaue Beobachtung der Pflichten jedem

getreuen Soldaten, und Unterthan in

den k. k. Staaten bringet; So haben

Seine K. K. Apostolische Majestät aus

Allerhöchster Milde zu beschließen ges-

ruhet, daß neuerdings ein Generals-

pardon auf acht Monate erlassen wers-

den solle.

Zufolge dieser allerhöchsten Ent-

schließung werden folgende Bestimmun-

gen festgesetzt:

Erstens: Der Zeitraum dieses neuen

Achtmontatlichen Generalpardons ist von

dem 1ten May bis den letzten De-

zember 1803.

Zweitens: Allen Ausreißern der k.

k. Armeen, welche binnen dieser Frist

von Acht Monaten in die verlassenen

Dienste freiwillig zurückkehren, inner-

halb

halb Landes bei einem oder dem andern Militärrkommando, Regimenter, oder bei jeder andern Behörde, außer Landes bei den k. k. Gesandtschaften, oder den Reichsverwahrungen sich melden, ihren Meineid bereuen, und künftig in den k. k. Diensten beständig zu bleibben angeloben, wird Nachsicht aller Ahndung und Bestrafung, völlige Herstellung ihrer Ehre, und ihres guten Leumunds öffentlich und unverbrüchlich zugesichert. Es hat kein Unterschied Statt zwischen Fremden oder Inländern, zwischen denjenigen, welche versmalen in den k. k. Erbstaaten, oder denen, welche in auswärtigen Landen sich aufhalten, es sollen alle ohne irgend eine Widerrede, einiges Bedenken, oder Hinderniß wieder angenommen, zu der Erfüllung der gewöhnlichen Militärdienstpflicht zugelassen werden, und ihr durch Verlassung ihrer Fahne begangener Fehler soll auf immer vergessen seyn.

Drittens: Denjenigen unter den Zurückkehrenden, welche man zu wirklichen Militärdiensten nicht mehr tatsächlich finden sollte, bleibe der freie Aufenthalt in den Erblanden gestattet.

Viertens: Von der in den beiden vorhergehenden Artikeln zugesicherten Gnade sind nur diejenigen ausgeschlossen, welche neben dem Verbrechen der Deserzion noch eines andern Verbrechens schuldig sind.

Fünftens: Eben so sind diejenigen Individuen ausgeschlossen, welche etwa erst nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen Allerhöchsten Entschließung

entweichen würden; es bleibt vielmehr die in den Kriegsartikeln bestimmte Strafe der Deserzion ausdrücklich gegen die Legtern vorbehalten.

Sechstens: Damit alle übrigen nicht Ausgenommen mit desto grösserem Zusprachen dem Ruf ihrer Pflicht, und der Verbindlichkeit des vorher geleisteten Eides folgen, so wird zugleich allen Generälen, Obersten, und andern Offizieren, die genaueste Beobachtung der den Zurückkehrenden zugesandten Verzeihung, wie auch die aufmerksamste Sorgfale anempfohlen, damit von jedem andern die zugesicherten Bedingungen gegen dieselben gewissenhaft erfüllt werden.

Siebentens: Sollten jedoch unter den begnadigten Deserteurs so pflichtvergessene Individuen sich befinden, daß sie, ohne auf die Allerhöchste Milde Seiner Majestät zu achten, in ihrem Meineide beharren, und den Achtmonatlichen Termin fruchtlos verstreichen lassen würden, so sollen sie nach der ganzen Strenge der Militärgezege behanelt werden.

Allen Behörden wird daher zur strengsten Obliegenheit gemacht, nach Verlauf des bestimmten Achtmonatlichen Termins die Befretung und Habhaftnehmung derselben durch alle in Händen habende Mittel zu verwerstelligen. Die nach den Kriegsartikeln ausgemessene Strafe wird ohne alle Rücksicht und Gnade an ihnen vollzogen werden, und sie sind von jedem Vorwron auch in zukünftigen Zeiten für immer ausgeschlossen.

Ges

Gegeben Wien den sechzehnten Mo-  
natsitag April im eintausend achtun-  
dert dritten Jahre.

(L.S.) Erzherzog Karl,  
Geldmarschall. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Land-  
rechte in Westgalizien wird mittels ge-  
genwärtigen Edikts bekannt gemacht:  
dass die nachstehenden zur Joseph Graf  
Ossolinskischen Konkursmasse gehörigen  
Güter, durch öffentliche Versteigerung  
werden verkauft werden, und zwar:

Erstens: Die Güter Chrzanow im  
Ganzen, welche nach der Schätzungs-  
akte auf 335. 743. fl. rhn. 49 1/2 kr.  
abgeschätzt sind, sollten sich aber keine  
Käufer auf diese im Ganzen sammt Zu-  
behören lizitirenden Güter Chrzanow  
finden, so wird die Litzitation derselben  
Güter Chrzanow theilweise vorgenom-  
men, und zwar:

a) Werden die Güter Chrzanow  
sammt Zubehören Libionz, Wymyslow,  
Zawor, Konty, wie auch die Vor-  
werke Kroczymiech, und mit der in  
der Schätzung abgesondert enthaltenen  
Waldung nach dem Preise derselben  
Schätzung mit 294. 636. fl. rh. 17  
1/2 kr. lizitirt;

b) Werden die Güter Balin Wielki  
und Mali sammt dem in der Schätzung  
enthaltenden Walde nach dem Schätzungs-  
preise mit 41. 107. fl. rhn. 32 kr.  
lizitirt:

Zweitens: Die Güter Ossolin sammt  
Zubehören Wilkowice, Sternalice,

Adamzowice sammt Zubehören Djew-  
kow, Gozlice, Smerdynia mit einer  
Hälfte von Lukawica, Huzarzow sammt  
Zubehören Ossiny, Sniekozy und Zukow  
alle zusammen, welche auf 560084  
fl. pol. abgeschätzt sind; Sollte  
aber die Litzitation dieser Güter im  
Ganzen nicht gelingen, so werden auch  
diese Güter theilweise lizitirt und zwar  
auf nachstehende Art:

a) Das Gut Ossolin wird sammt  
Zubehören Wilkowice nach dem Schätz-  
ungspreise mit 77.375. fl. pol. 4 gr.  
lizitirt.

b) Das Gut Sternalice wird nach  
dem Schätzungspreise mit 94.410 fl.  
pol. 6 gr. lizitirt.

c) Das Gut Adamzowice wird  
sammt Zubehör Djewkow nach dem  
Schätzungspreise mit 60.278. fl. pol.  
24 gr. lizitirt.

d) Das Gut Smerdynia wird sammt  
einer Hälfte von Lukawica nach dem  
Schätzungspreise mit 110.672 fl. pol.  
17 1/4 gr. lizitirt.

e) Das Gut Gozlice wird nach dem  
Schätzungspreise mit 67.277 fl. pol.  
1 1/2 gr. lizitirt; und endlich wird

f) Das Gut Huzarzow sammt Zu-  
behören Sniekozy, Ossiny und Zukow  
nach dem Schätzungspreise mit 150070  
fl. pol. 28 gr. lizitirt werden.

Alle Kauflustige werden auf den  
22ten Junii l. J. auf 9 Uhr Vor-  
mittags mit dem Beisatz vorgeladen;  
dass es Ihnen freistehet die Litzitations-  
bedingungen in der hiesigen Landrechts-  
registeratur einzusehen.

Uibrigens werden alle auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger, die keine besondere Vorladung zu gewärtigen haben, auf eben diesen Termin vorgeladen mit der Warnung: daß Diejenigen, welche ihre Gerechtsamen in der bestimmten Zeitfrist nicht anmelden, weder an den Käufer oder Uibernehmer dieser Güter, noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern ihre Genugthuung an dem Kaufschillinge oder am außerweizigen Vermögen ihres Schuldners nachzusuchen müssen.

Krakau, den 4. Mai 1803.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph Ritter von Eronenfels  
Christianski.

Aus dem Nachschluß der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien, wird Allen, beiden zu wissen daran gelegen, mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Gläubigerausschusses des verschuldeten Andreas Slaski, die zu der Konkursmasse dieses verschuldeten Slaski gehörigen, im konstrier Kreise gelegenen Güter Erzeinie durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden werden verkauft werden, und daß zu dieser bei den hiesigen k. k. Landrechten abzuhaltenen Lization der Termin auf den 22ten Junii 1803 festgesetzt sey, unter nachstehenden Bedingungen:

Erstens: Diese Güter werden mit demselben Rechte verkauft, mit welchem dieselben der Herr Andreas Slaski ur Zeit des eröfneten Konkurses der Gläubiger gehalten und besessen hat.

Zweitens: Der künftige Käufer erwirbt diese Güter in denselben Gränzen, mit welchen sie in Administration sind gegeben worden; sollte aber, es sey von welcher immer Seite, eine Gränzstreitigkeit entstehen; so wird die Konkursmasse zu keiner Sicherstellung wegen solcher Gränzstreitigkeiten verbunden seyn.

Drittens: Der künftige Käufer wird kein anderes Inventar verlangen, sondern vielmehr sich mit demjenigen begnügen müssen, welches zufolge dem Akte des Kämmerers dem jetzigen Pächter eingeantwortet worden, und von diesem zurückgestellt werden soll.

Viertens: Der künftige Käufer übernimmt mit dem 24ten Junii 1803 das Eigenthumsrecht, und an demselben Tage können ihm die Güter eingeantwortet werden, wenn er nur seiner Seits die zu übernehmenden Obsliegenheiten wird erfüllt haben.

Fünftens: Der Werth dieser zu lizitirenden Güter ist die in der Erhöhung ange setzte Summe mit 230.500 fl. pol.

Sextens: Jeder Lizitirende ist verbunden den zehnten Theil des Schätzungs werthes mit 23.050. fl. pol. nicht durch eine Kanzion, sondern in Gelde oder in Bankozetteln gleich bei der Lization zu erlegen.

Siebentens: Nach geendigter Lization wird jeder Lizitant seine Summe aus

zurück bekommen, denjenigen ausgesnommen, der durch den meistgebotenen Preis Käufer geworden ist, welchem

Achtens: seine erlegte Summe in den angebotenen Kaufschilling wird gerechnet werden.

Neuntens: Sollte der Käufer den angebotenen Kaufschilling nicht alsbald bezahlen; so wird ihm blos ein Termin von 14 Tagen, welche vom Tage der Lization an mit Einschluß der Ferialtage werden gerechnet werden, zur Zahlung dieser Summe gestattet; denn diese Güter können nur gegen baares Geld verkauft werden, außer-

Zehntens: Wenn der Käufer zugleich ein Gläubiger der verschuldeten Masse wäre, und ein Vorrecht hätte, in welchem Falle es ihm freistehet, die Priorität seiner Summen, mittels eines den Aktiv- und Passivstand der Güter Erziniere ausweisenden, aus den betreffenden Terrestralakten erhobenen Extraks, also gleich zu erweisen, und solche, wenn sie wenigstens eine Summe von 100,000 fl. pol. doch aber nur im Kapital, betragen, von dem Kaufschillinge in Abschlag zu bringen, der übrige nach Abschlag noch restirende Betrag (den 10ten Theil mit 23,050 fl. pol. ausgenommen, welcher gleich bei der Lization erlegt werden muß) bleibt auf den Gütern Erziniere gegen fünfsprozentige durch den Käufer zu zahlende Interessen, lohrt; diesen noch restirenden Betrag wird hernach der Käufer, nach erfolgter Theilung der Konkursmasse, den Gläubigern, zufolge den Anweisungen

der f. k. krakauer Landrechte, auszuzahlen; Zedennoch wird

Eilstens: der Käufer verbunden seyn, den Gläubigern — welchen nach erfolgter Klassifikation und Theilung der Masse die Genugthuung im holländischen oder kaiserlichen Golde, oder auch in einer andern ausdrücklich gesetzten Münzsorte gebühren wird — vollkommene Genugthuung in jener Geldsorte, in welchen sie ihnen wird zuerkannt werden, und zwar ohne die geringste Entschädigung von Seiten der Masse, zu leisten. Weßwegen auch

Zwölftens: Wenn der Litant kein Gläubiger der Masse wäre, und den Kaufschilling binnen 14 Tagen ans Gerichtsdepositum abführen würde, oder wenn er ein Gläubiger wäre, und nach dem Inhalte des zehnten Punkts, seine Forderungen von dem Kaufschillinge in Abschlag brächte, die Summe zwar in Bankozetteln angenommen werden, der Käufer aber dennoch verbuns des seyn wird, den Gläubigern, welchen ihre Forderungen im Golde oder einer andern gangbaren Münze zuerkannt sind, die Genugthuung nach dem Inhalte der Dekrete zu leisten; und von den ans Gerichtsdepositum abgeföhrten Bankozetteln wird er für jeden Dukaten 18 fl. pol. in Bankozetteln, und für andere Silbermünzen, nach deren allgemeinem Werthe, ebenfalls in Bankozetteln eine Vergütung erhalten.

Dreizehntens: Auf dem Fall, daß der Kaufschilling binnen 14 Tagen, wie oben gesagt worden, nicht bes-  
zahlte

zahlt werden sollte, werden diese Güter auf die Gefahr und Unkosten des Käufers obermals lizitirt werden, und zwar ohne eine neue Schätzung vorzunehmen, und ohne die geringste Rücksicht auf das Lizitationsprotokoll.

Vierzehntens: Und weil der Käufer mit dem 24ten Junii l. J. ein Eigentümer der Güter Erzeinaie wird, so ist eine natürliche Folge, daß jeder in den Gütern Erzeinie vom 24ten Junii 1803 an sich ereignende Zufall und Schaden den Käufer selbst, nicht aber die Masse treffen müsse.

Ubrigens werden alle auf diesen Gütern sichergestellten Gläubiger hiermit vorgeladen: daß sie sich in der bestimmten Zeitfrist mit ihren Gerechtsamen um desto gewisser anmelden; daß sie hingegen weder an den Käufer dieser Güter noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern ihre Genugthuung an dem Kaufschilfinge oder am anderweitigen Vermögen des Kribarii nachsuchen müssen.

Krakau, den 30ten März 1803.

Joseph von Nikorowicz.

W. Noskofchny.

Chrastianski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Sternet.

gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: seine Gattin Frau Kunegunde Grzesgorzewska habe in ihrem am 29. November v. J. eingereichten Gesuche vorgestellt, daß sie von ihm als rechtmäßigen Ehegatten seit Jahre 1797 verlassen sey. Er wird daher vorgeladen: daß er zur ehelichen Beirührung mit seiner Gemahlin der gedachten Kunigunde Grzegorjewska, und zur Leistung der ihr von rechts wegen gebührenden Unterhaltung sich einsonde; da hingegen, wenn er binnen einer Jahresfrist nicht erscheinet, die Scheidung vom Tische und Wette nach Maßgabe des §. 108. Iten Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs, auf Ansuchen seiner obenwähnten Gemahlin wird bewilligt werden.

Krakau den 13. April 1803.

Joseph von Nikorowicz.

Karl von Reinheim.

Chrastianski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner.

### K u n d m a c h u n g.

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiermit auf Anverslangen, der hiesigen Gold- und Silberarbeiterzunft bekannt gemacht, daß das der benannten Zunfeigenthümliche in der Brüdergasse sub Nero. 243 gelegene Steinhaus auf drei Jahre in Verpachtung mittelst öffentlicher in dem bemeldeten Hause am 25ten Mai l. J. um 10 Uhr früh gerichtlich abzuholen

Seine

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem absweisenden Herrn Joseph Grzegorjewski, dessen Wohnort unbekannt ist, mittels

kender Lizitation dem Meistbietenden gegen folgende Bedingnisse überlassen werden wird.

1) Hängt diese Verpachtung mit dem 25ten Mai l. J. an, und endigt mit demselben Tag und Monat im Jahre 1805.

2) Ist der erste Ausrufsspreis dieser Verpachtung mit 250 fl. rhn.

3) Jeder Pachtlustige muß vor der Pachtversteigerung den zehnten Theil des ersten Ausrufsspreises als Vadium mit 25 fl. rhn. erlegen.

4) Der Meistbietende bleibt Pächter, und sollte selber nach schon erstandener Pachtung abstehen, so verliert er nicht nur das erlegte Vadium, sondern es wird auch noch auf seine Gefahr und Unkosten eine zweite Verpachtung ausgeschrieben.

5) Muß der gebliebene Pächter gleich nach Abschluß des Verpachtungsaktes den ausfallenden vierteljährigen Pachtzins, so wie auch durch die ganzen 3 Jahre hindurch alle Vierteljahre anticipative den betreffenden Vorstehern der benannten Zunft auszahlen.

6) Übernimmt die Zunft die Verbindlichkeit auf sich, alle gemeine nothwendigen mehe als 5 fl. rhn. betragende Hausreparaturen, ohne denen dies Haus oder seine Bestandtheile nicht ganz oder gehärig benutzt werden können, aus ihrer Zunftlade zu bestreiten, die 5 fl. rhn. oder minder kostspielige Reparaturen aber soll der Pächter ohne Schadloshaltung aus seinem eigenen bestreiten, und über-

haupt das ganze Haus in dem Stande, als er es übernimmt, wieder nach 3 Jahren abzugeben verbunden seyn, ferners

7) Verpflichtet sich die Zunft alle von diesem Hause zu entrichtenden Steuern, Abgaben und Interessen von allenfalls darauf hafsten möglichen Passiven sammt der Kaminreinigung und Leerung der Senkgrube aus ihrem Eigentum zu bestreiten.

8) Bleibt der Pächter für jeden aus seiner selbst, seiner Angehörigen, oder seiner aufgenommenen Einwohnern Schuld oder Versehen entstandenen Schaden und Gefahr, als z. B. Feuer, Verantwortlichkeit, und ist die mögliche Reinigkeit darin zu erhalten verbunden.

9) Wenn der Pächter, oder die Zunft diese Punkte nicht getreulich erfüllen würde, so steht es der vorletzten Parthey frei, die pünktliche Erfüllung des Kontraktes zu verlangen, oder auch derselben vor Verlauf der Pachtzeit, doch aber ein Vierteljahr voraus aufzukündigen.

10) Geht diese Pachtzeit mit dem 25ten Mai 1805 aus, wenn auch die kontrahirenden Parteien sich gar nicht zuvor aufgekündigt hätten.

11) Sollte dies Haus oder seine Bestandtheile auf was immer für eine Art, nur nicht aus Schuld des Pächters, oder seiner Angehörigen, oder seiner aufgenommenen Einwohnern unbrauchbar geworden seyn, so soll dem Pächter der ganze, oder der betreffende, nach Verhältniß der unbrauchbar-

geworbenen Bestandtheile oufzallende Pachtzins nachgelassen werden. Alle Pachtlustige haben sich daher an dem erwähnten Orte und Zeit einzufinden.

Drdazky.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau, den 19. April 1803.

Giala, Sekretär. 3

### K u n d m a c h u n g .

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiermit kund gethan, daß das Materiale des auf dem großen Platze neben den Schuhbänken sub Nro. 3. gelegenen hölzernen Hauses Offizierka, und jenes des an der Stadtmauer bei der St. Annakirche befindlichen zum Theil vom harten Material, und zum Theil vom Holz errauten Hauses Miednica genannt, mittelst öffentlicher am 22. Juni 1. J. um 4 Uhr Nachmittags in der neuen Magistratsubication abzuhalten der Versteigerung dem Meistbietenden gegen folgende Bedingnisse werden überlassen werden :

1) Der Fiscalspreis des Materials von dem Offizierhause sub Nro. 3. ist 19 fl. 59 kr. und des Materials vom Hause Miednica 246 fl. rhn. 10 kr.

2) Die Kauflustigen des einen oder des andern Materials müssen vor der Lization den Löten Theil des einen oder des andern Fiscalspreises als Vadium erlegen.

3) Der Meistbietende bleibt Käufer, und muß

4) den ganzen Betrag, um welchen er das erkaufte Gut erstanden hat, alsogleich nach der Lization auszahlen. Eben so ist er

5) verbunden, das erkaufte Haus binnen einem Monate abzureißen, das Materiale wegzuführen, und den Platz ganz zu reinigen, ohne wieder etwas darauf erbauen zu dürfen, als sonst alles dieses nach Verlauf dieses Termins vom Amte aus auf seine Unsosten bewerkstelligt werden würde.

6) Erhält dieser Kaufs und Verskaufakt von Seiten des Käufers gleich nach unterschriebenem Lizationssprots kolle seine volle Gültigkeit, von Seiten des Magistrats aber erst nach erfolgter hoher Bestätigung, und eben daher würde

7) der Käufer, fasss er nach schon geschlossenem Akte vom Kause zurücktreten möchte, nicht nur das erlegte Vadium verlieren, sondern es würde auch noch eine zweite Versteigerung auf seine Unsosten vorgenommen werden.

8) Endlich sind die diesfälligen Abschätzungsoprate bei dem städtischen Bauamte einzusehen.

Alle Kauflustigen des erwähnten Materials haben an dem oben bestimmten Orte und Zeit zu erscheinen.

Drdazky

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 19. April 1803.

Giala, Sekretär. 2

Kund

### Kundmachung.

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau, wird hiermit zur jedermann's Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht. Es habe sich ein jeder Besitzer eines innerhalb der Liniens liegenden Hauses mit den mittels allerhöchsten Patents vom zten Sept. 1797 vorgeschriebenen Feuerlöschrequisiten, zu versehen, als

a) mit einem auf ihren Boden gesetzten Wassergefäße, oder sogenannte Bottinge, welche, wenn sie wegen der Schwäche mancher Gebäude nicht auf den Boden untergebracht werden können, bei denselben Häusern, die vom Wasser und von den Brünnchen am weitesten entlegen sind, so viel möglich neben den Hausthüren oder sonst an einen schicklichen Orte bedeckt, bereit zu halten sind,

b) einigen hölzernen Wassereimern (zu bereiten)

c) mit einigen Kannen

d) einigen Schaffen, ferner

e) mit einer Dachleiter

f) Feuerhaken, und

g) einer großen Laterne mit einem Hefte, an den sie an die Hausmauer aufgehängt werden kann, um wenn zur Nachtzeit Feuer entsteht, die Gas- sen, wodurch das Löschgeräthe, und das Wasser zugeführt werden müssen, zu beleuchten. Nachdem aber sich zugleich die Besitzer größerer Bürgerhäuser einige lederne Wassereimer, Wassersäpper, Haken, Brecheisen, eiserne Schaufeln, und einige hölzerne Hand-

sprizen, um so gewisser beizuschaffen, als sonst jeder Hausbesitzer, wenn bei ihm die genannten Löschgeräthe bei der nächst vorzunehmenden allgemeinen Untersuchung nicht vorgefunken werden möchten, mit 1 Dukaten für jedes abgängige Stück bestraft werden würde. Ubrigens da das Unterzünden des Holzes mit Stroh schon mehrmalen hierorts, einen Brand verursacht, so wird zugleich allgemein das Unterzünden mit Stroh allen Dienstbotenhälstern im Gestattungsfalle, unter einer Strafe von 1 Dukaten und dem Dienstboten, der beim Unterzünden mit Stroh betreten werden würde, unter einer empfindlichen Leibesstrafe, hies mit schärfsten verboten, wornach das her jeder Hausbesitzer Dienstbotenhäler, und Dienstboten, zu richten, und zu halten hat.

Orbatsky.

Ritter von Schindler,

Magistrats-Rath.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 26. April 1803. 2

### Auskündigung.

Die k. k. westgalizische Staatsgüters Administration wird am 10ten Juni 1803 in dem Amt Tarnogura die Vogtei Chelm auf drei nacheinander folgende Jahre meistbietend verpachten.

Der Fiscale Preis ist 915 fl. rh. 9 kr.

Die zur Lizitation zulässige Bedingungen sind:

I.) Jes.

1) Febermann außer einen Juden, und einer minderjährigen Person kann pachten.

2) Jeder Pachtende muss den 10ten auch nach Umständen den 4ten Theil des bei dem Gut angesezten Fiscalspreises vor der Lizitation erlegen;

3) Kein Pächter, der dem höchsten Verario kontraktbrüchig wurde, und im Prozeß hierwegen begriffen ist, auch der sich der Unterthansbedrückung schuldig machte, kann neuerdings pachten, außer er befriedigt das höchste Verarium noch vor der Lizitation und weiset sich grundhältig aus, dieses gehan zu haben.

4) Federmann, der lizitirt, muss für sich selbst lizitiren, wenn er statt eines andern lizitiret, muss die specielle Vollmacht der Kommission noch vor der Lizitation eingehändigt werden.

Pr. f. f. westgalizische Staatsgüter-  
Administration.

Krakau am 6. Mai 1803.

2

### Angelommene Fremde in Krakau.

Am 12. Mai.

Die Frau Salomea Gräfin von Dobrzanski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 304.

Der f. f. Major von Lichtenstein Husaren Herr Graf von Klebelsberg, wohnt in der Stadt Nro. 405.

Der Herr Joseph von Goluchowski, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Am 13. Mai.

Der f. f. Rittmeister Herr von Brühl, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.

Der Herr Michael von Grunwaldski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 482.

Der Herr Adam von Kmitta mit Gattin und 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 472.

Der f. f. Lieutenant Herr Karger, wohnt auf dem Kleparz Nro. 251.

Der Herr Anton von Rojostki mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 6.

Der f. f. Rittmeister Herr Alexander von Rottermund, wohnt auf dem Kleparz Nro. 251.

Der Domherr Herr Albert Zgierski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Stradom Nro. 16., kommt von Lemberg.

Am 14. Mai.

Die Herren Michael und Konstantin von Kowalski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 251.

Der Herr Johann von Sokolszki mit 1 Bedienten, wohnen auf dem Kleparz Nro. 251.

Am 15. Mai.

Der Herr Konstantin von Popiel mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 483.

Der f. preußische Rittmeister von Württemberg Husaren Herr von Reischwitz, wohnt in der Stadt Nro. 504. kommt von Pilica.

Der Herr Joseph von Rakowski mit Gattin und 3 Bedienten, wohnt in der Stdt Nro. 452.

Am 16. Mai.

Der Arzt Herr Friedrich Colland mit Familie, wohnt in der Stadt Nro. 504. kommt von Wien.

Der Herr Ignaz von Eischewski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 44.

Der Herr Joseph von Dzierzawski mit Familie und 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Albert von Dobiejski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 116.

Der Herr Johann Nepomuk von Dembski mit Familie und 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 482.

Der

Der Herr Johann von Masłoski mit Gattin und 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der k. k. Obrist von yakant Murai Infanterie Herr Baron Rudolph von Sinzendorf mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504. kommt von Wien.

Der Herr Johann von Heikler mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Strand Nro. 16.

Am 17. Mai.

Der Herr Theodor von Chwalibog mit 3 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 42.

Der Herr Valentin von Msanski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.

Der Herr Andreas von Nidecki mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.

Der Herr Anton von Otsinowski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 5.

Der Herr Joseph von Piasecki mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Sand Nro. 36.

Der Herr Michael von Pivonski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.

Der Herr Franz von Nottermund mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 476.

Am 18. Mai.

Der Herr Johann von Janicki mit Gattin und 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Felix von Stadnicki mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 94.

Der Herr Michael von Skorupka mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 116.

Der Herr Rajetan von Wendrichowski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 6.

Der Herr Ignaz von Dowbor mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 42.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 6. Mai.

Die Eva Hodaschowska, 40 Jahre alt, am Faulsieber, auf der Wezola Nro. 221.

Dem Zimmermann Andreas Vieni, s. T. Salomea, 1 1/2 Jahr alt, an Konvulsionen, auf dem Kasimir Nro. 171.

Dem k. k. Baudirektionsadjunkten Herrn Franz Peter s. S. Franz, 5 Monate alt, an der Abzehrung, auf dem Sand Nro. 152.

Am 7. Mai.

Dem Fleischhauer Paul Tomaszkiewicz s. S. Paul, 15 Wochen alt, an der Abzehrung, auf dem Kleparz Nro. 284. Der städtische Diener Nikolas Raminiski, 86 Jahre alt, an Schwäche, in der Stadt Nro. 235.

Dem Taglöhner Johann Konopka s. S. Jakob, 3/4 Jahre alt, an Konvulsionen, auf dem Kasimir Nro. 54.

Am 8. Mai.

Dem Taglöhner Albert Malisch s. S. Winzens, 1 Jahr alt, am Steckfatar, auf der Wezola Nro. 219.

Dem Herrn Rajetan von Florkowicz s. S. Rajetan, 10 Monate alt, an der Kopfwassersucht, in der Stadt Nro. 179.

Dem Krämer Anton Ostrowski seine Söhne, Winzens und Joseph, 6 Wochen alt, an der Abzehrung, auf dem Kleparz Nro. 38.

Am 10. Mai.

Dem Schuhmacher Anton Hoberowicz s. L. Marianna, 8 Jahre alt, an der Wassersucht, in der Stadt Nro. 384.

Am 11. Mai.

Der Johann Charton, 69 Jahre alt, am Schlagfluss, in der Stadt Nro. 21. Dem

Dem Taglöhner Lukas Pasiecki s. L.  
Marianna, 2 1/2 Jahr alt, an der  
Abzehrung, auf dem Sand Nro. 197.

Am 12. Mai.

Dem Sattlermeister Nikolaus Größer  
s. S. Ignaz, 2 1/2 Jahr alt, am  
Steckfatar, auf dem Sand Nro. 260.

Am 14. Mai.

Dem Karl Joseph Mike, s. W. Jo-  
sepha, 50 Jahre alt, an der Abzeh-  
rung, in der Satdt Nro. 419.

Der Schneidergeselle Adam Schiman-  
ski, 26 Jahre alt, an der Lungens-  
ucht, auf der Wehola Nro. 221.

Dem Manre Mathew Kramartschik  
s. S. Bartholomäus, 1 3/4 Jahre  
alt, an Konvulsionen, auf der  
Wehola Nro. 204.

Dem Obsthändler Anton Penkalski s. L.  
Barbara, 4 Jahre alt, an Pocken,  
in der Stadt Nro. 618.

Am 15. Mai.

Der Magdalena Walkoska i. L. So-  
phia, 1 Tag alt, an Schwäche, in  
der Stadt Nro. 102.

Am 17. Mai.

Die Wittwe Anna Włodinska, 60 Jahre  
alt, an der Lungensucht, auf dem  
Sand Nro. 367.

Die Wittwe Katharina Nzepecka,  
50 Jahre alt, an der Lungensucht,  
auf der Wehola Nro. 221.

Der Aufseher Johann Bojerle, 58 Jahre  
alt, an der Wassersucht, auf der  
Wehola Nro. 221.

Dem Niemermeister Jakob Markowiz  
s. L. Salomea, 1/2 Jahr alt, an  
Konvulsionen, in der Stadt Nro. 202.

Bei Joseph Georg Trakler, Buch-  
drucker, Buch- und Kunsthändler in  
der Grodzkergasse Nro. 229, ist der  
**Schematismus**

für das  
**Königreich Westgalizien**  
auf das Jahr 1803  
gebunden für 1 fl. rhn. 10 kr. zu haben.

### Krakauer Marktpreise vom 16ten Mai 1803.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weizen zu	6	45	6	15	6		5	45
— — Korn —	5	52 1/2	5	37 1/2	5	30	5	22 1/2
— — Gersten —	4	22 1/2	4	7 1/2	4	—	3	45
— — Haber —	3	15	3	7 1/2	3	—	—	—
— — Hirse —	10	—	9	45	9	30	9	—
— — Erbsen —	6	—	5	45	5	30	5	15